

Satzung
des
Anglervereins Daxlanden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	2
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Aufnahme in den Verein	3
§ 5 Fischereiberechtigung	3
§ 6 Jahresbeiträge	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Vereinsorgane.....	4
§ 9 Wahl des Gesamtvorstandes.....	5
§ 10 Tätigkeit des Gesamtvorstands.....	5
§ 11 Jahreshauptversammlung	6
§ 12 Kassenprüfung.....	7
§ 13 Vereinsversammlungen	7
§ 14 Jugendfischer.....	7
§ 15 Satzungsänderungen.....	7
§ 16 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 24. September 1921 gegründete Verein trug den Namen „Sportfischer-Vereinigung Daxlanden e.V.“. Ab der Satzung von 1998 wurde der Name in „Anglerverein Daxlanden e.V.“ geändert. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Daxlanden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Anglerverein Daxlanden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Angelei im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes, Reinhaltung, Hege und Pflege der von ihm betreuten Gewässer und die Erhaltung seiner Liegenschaften.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Rücklagen dürfen nicht risikobehaftet angelegt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen, soweit es die Verbindlichkeiten des Vereins übersteigt, an die Stadt Karlsruhe zur Verwendung für wohltätige Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins sind aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind all diejenigen, die ausdrücklich in dieser Funktion dem Verein beitreten. Ein aktives Mitglied hat sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen und übt den Angelsport aus.

Passive Mitglieder sind diejenigen, die ausdrücklich in dieser Funktion dem Verein beitreten. Ein passives Mitglied unterstützt die Vereinstätigkeit durch die Zahlung seines Mitgliedsbeitrages. Passive Mitglieder können auch Personen sein, die in dieser Funktion dem Verein beigetreten sind und den Verein ideell oder in anderer Weise materiell unterstützen. In

diesem Fall hat der Vorstand ausdrücklich zu beschließen, dass eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für diese Person besteht.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, um das Fischereiwesen oder um den Umwelt- und Landschaftsschutz besondere Dienste erworben haben. Sie werden vom Gesamtvorstand durch den 1. Vorsitzenden bei der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, ohne deren Pflichten zu teilen.

Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich stimmberechtigt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung abgelegt hat.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet dann endgültig.

Die Anzahl der aktiven Mitglieder richtet sich nach den Wasserpachtverträgen.

§ 5 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist nur, wer sowohl den vom Verein ausgestellten, gültigen Erlaubnisschein als auch den gültigen staatlichen Fischereischein bei sich führt. Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte sind beide Erlaubnisscheine vorzuzeigen. Mitglieder sind berechtigt in den vom Verein gepachteten Gewässern zu fischen, die in der Gewässerkarte des Vereins aufgeführt sind.

Bei der Ausübung der Angelfischerei sind die gesetzlichen und die vereinsinternen Vorschriften, die Schonzeiten, Mindestmaße und die Gewässerordnung einzuhalten.

§ 6 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden für alle Mitglieder vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres durch Überweisung dem Verein in einem Betrag gutzuschreiben. Alternativ bietet der Verein seinen Mitgliedern ein Lastschrifteinzugsverfahren zur Entrichtung des Jahresbeitrags an.

Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen sofort die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitglieds.
2. durch Austritt des Mitglieds.
Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich angezeigt werden.
3. durch Ausschluss des Mitglieds. Dieser kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte Regeln der Fairness grob verstoßen hat,
 - b) ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) ein Mitglied wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) ein Mitglied gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen hat,
 - e) ein Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) ein Mitglied ohne hinreichende Begründung seinen Beitrag nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres und trotz einer daraufhin erfolgten Mahnung mit Zahlungsfrist von 14 Tagen nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Durch den Vorstand muss dem betreffenden Mitglied vorher Gehör gewährt worden sein, dies gilt nicht für Punkt f. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Gegen dessen Entscheidung hat das Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Jahreshauptversammlung kann nur mit Dreiviertelstimmenvmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Entscheidung des Vorstandes aufheben. Diese Entscheidung ist endgültig.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Ausschlusses nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Der Erlaubnisschein und sonstige Eigentümer des Vereins sind unverzüglich und ohne Ersatz zurückzugeben, auch wenn die Entscheidung der Jahreshauptversammlung noch aussteht.

Mit dem rechtskräftigen Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 8 Vereinsorgane

sind:

1. der Gesamtvorstand
2. die Jahreshauptversammlung

§ 9 Wahl des Gesamtvorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt. Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung durch geheime Abstimmung den Gesamtvorstand, bestehend aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Schriftführer
- d) 1. Kassier
- e) 1. Gewässerwart

2. dem erweiterten Vorstand:

- f) 2. Schriftführer
- g) 2. Kassier
- h) und einer Anzahl Beisitzer

Auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit kann die Wahl des Gesamtvorstandes per Akklamation (Handzeichen) erfolgen. Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann bei der Wahl der Beisitzer der Jahreshauptversammlung eigene Vorschläge unterbreiten.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus, so wird bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmann jeweils für die Restamtszeit des ausgeschiedenen vom 1. bzw. stellvertretenden 2. Vorsitzenden aus den Reihen des erweiterten Vorstandes vorgeschlagen. Steht aus den Reihen des erweiterten Vorstandes keine Person zur Verfügung, so kann hilfsweise ein anderes Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl.

§ 10 Tätigkeit des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Kassier und der 1. Gewässerwart bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.

Der Vorstand ist verpflichtet, bis Ende März des folgenden Jahres eine Jahreshauptversammlung abzuhalten und ist berechtigt, wenn die Geschäftslage es erfordert, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er leitet die Verhandlungen und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Die bei ihm eingehenden Zuschriften sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Kassier besorgt sämtliche Kassengeschäfte und legt alljährlich der Jahreshauptversammlung die Schlussabrechnung vor.

Die Kasse ist so rechtzeitig abzuschließen, dass die Kassenprüfer noch vor der Jahreshauptversammlung genügend Zeit haben, die Kassenrevision durchzuführen. Der Kassier darf ohne Weisung des 1. Vorsitzenden keine größeren Zahlungen leisten. Er haftet für die bei ihm über den genehmigten Barbetrag hinausgehenden Geldsummen seiner Handkasse (vom Vorstand festgelegt).

Größere Geldbeträge sind umgehend auf das Vereinskonto einzubezahlen. Größere Abhebungen sind nur im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden zu tätigen. Das Sparkassenbuch bleibt in Händen des Kassiers. Er hat der Vorstandschaft auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

Der Schriftführer besorgt zusammen mit dem 2. Schriftführer alle schriftlichen Arbeiten, wie Versammlungs- und Sitzungsberichte, Einladungen, Führung der Mitgliederliste usw.. Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind in das jeweilige Protokoll einzutragen und vom 1. Vorsitzenden und ihm selbst zu unterzeichnen. Bei der nächsten Zusammenkunft ist das vorhergehende Protokoll zu verlesen.

Der Haus- und Gerätewart verwaltet die Gerätschaften des Vereins und trägt dafür Sorge, dass sie sich stets in Ordnung befinden. Ebenso ist er für die Hausverwaltung zuständig (Liegenschaften).

Der Gewässerwart übernimmt die Verpflichtung, die Vereinsgewässer und den Fischeinsatz zu überwachen und vorkommende Verfehlungen der Mitglieder gegen die Gewässerordnung dem 1. Vorsitzenden sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die Kassenrevisoren haben die Kassen und Jahresabrechnungen zu prüfen und über den Befund in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet bis Ende März des folgenden Jahres statt. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Die Tagesordnung ist spätestens vor Beginn der Jahreshauptversammlung auszulegen.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden, des Rechnungsberichts des Kassiers, des Berichts der Kassenprüfer
- b) die Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) die Wahl des Gesamtvorstandes
- d) die Bestellung von zwei Kassenrevisoren für die nächste Wahlperiode

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich und mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit als solche anerkannt werden. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder wenn die Einberufung vom Vorstand gewünscht wird. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 12 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Kassiers, erstatten darüber der Jahreshauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Gesamtvorstandes.

§ 13 Vereinsversammlungen

Vereinsversammlungen, die den Zweck haben, die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten zu informieren, können durch den geschäftsführenden Vorstand anberaumt werden. Die Einladung hierzu ergeht durch Rundschreiben.

§ 14 Jugendfischer

Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren können einen Fischereierlaubnisschein bekommen. Sie können mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderung sind nur durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung bei Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder möglich.

Satzungsänderungen, die nur redaktionellen Charakter haben, durch Behörden bedingt und die durch den steuerlichen Zweck dieser Satzung erforderlich sind, bedürfen nur eines Vorstandsbeschlusses.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erst nach Ablauf sämtlicher Pachtverträge und durch eine nur für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung für die Mitglieder.

Zur Beschlussfassung ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.

Karlsruhe-Daxlanden, im März 2011
Anglerverein Daxlanden e.V.